

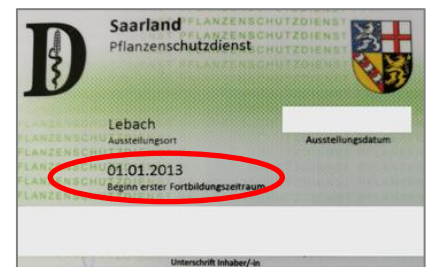
Pflanzenschutz-Sachkunde - Was ist zu tun?

1. Einmalig ist der Sachkundenachweis (Karte) zu beantragen

Online unter <http://www.pflanzenschutz-skn.de>

Zeugnisse anerkannter Ausbildungen, wie Landwirt, Gärtner und Forstwirtschaft, Studienabschlüsse (nur mit Bescheinigung über Kenntnisse und Fertigkeiten nach SachkundeVO) oder der Nachweis über die bestandene Sachkundeprüfung können digital (Scan bzw. Foto) beigefügt werden

Die Gebühr für die Karte beträgt 30,00 €.



2. Wiederkehrend ist in jedem 3-Jahres-Zeitraum eine anerkannte Fortbildungsveranstaltung zu besuchen

Der **Beginn des ersten Fortbildungszeitraums** ist auf der Rückseite des Sachkundenachweises aufgedruckt (s. oben). Der Zeitpunkt der Teilnahme an einer Fortbildung kann in einem Zeitraum frei gewählt werden und verändert den Beginn des folgenden Zeitraums nicht.

Für Personen, die am 14.02.2012 sachkundig waren, gelten folgende feststehenden Fortbildungszeiträume:

2013 | 2014 | 2015

2016 | 2017 | 2018

2019 | 2020 | 2021

... usw.

→ Eine Fortbildung je 3-Jahres-Zeitraum erforderlich, wenn eine sachkundepflichtige Tätigkeit ausgeübt wird

Für Personen, die nach dem 14.02.2012 sachkundig geworden sind oder zukünftig werden, gelten individuelle 3-Jahres-Fortbildungszeiträume. Der erste Zeitraum beginnt mit der Ausstellung (tt.mm.jjjj) des Sachkundenachweises.

tt.mm.jjjj | | |

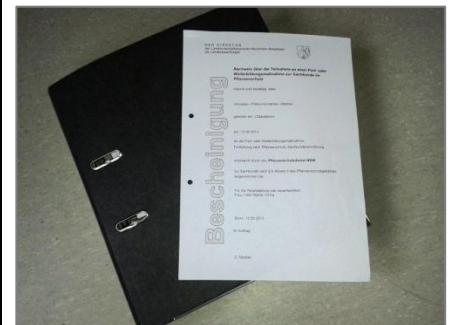
| | |

| | |

... usw.

→ Eine Fortbildung je 3-Jahres-Zeitraum erforderlich, wenn eine sachkundepflichtige Tätigkeit ausgeübt wird

Für die Teilnahme an einer anerkannten Fortbildung wird vom Pflanzenschutzdienst Saarland eine Bescheinigung ausgestellt. Die Gebühr für diese Fortbildungsbescheinigung beträgt 20,00 €.



Bei Kontrollen muss der Sachkundenachweis (Karte) und die Bescheinigung der Fortbildung vorgelegt werden.

Wird keine sachkundepflichtige Tätigkeit ausgeübt, kann die Sachkunde „ruhen“. Bei Wiederaufnahme der Tätigkeit ist zeitnah eine anerkannte Fortbildung wahrzunehmen.

- Pflanzenschutzdienst -